

eine Rolle spielen; dazu gehören Transportarbeiter, Kraftfahrer, Wächter, Aufwartefrauen, einfache Verkäufer u. a.

Charakteristisch für die Aussagen dieser Personen ist, daß sie vom Verbrechen selbst — und noch weniger von seinen Ausmaßen und dem an ihm schuldigen Personenkreis — nichts wissen können und nichts wissen und meist nur einzelne Umstände mitteilen, die auf den ersten Blick geringfügig erscheinen und mit dem zu untersuchenden Fakt scheinbar nichts zu tun haben. Ein Kraftfahrer kann zum Beispiel aussagen, daß er eine Fracht aus wer weiß für einem Grunde nach Arbeitsschluß oder sogar nachts aus dem Lager abtransportiert hat; der Wächter kann berichten, daß er auf Anordnung des Leiters ein Auto mit einer Ladung ohne Passierschein herausgelassen hat; die Aufwartefrau — daß der Buchhalter im Ofen irgendwelche Papiere verbrannte; ein Verkäufer — daß der Leiter der Verkaufsstelle nach Arbeitsschluß Tüten mit aus dem Geschäft herausgenommen hat.

Die Aufgabe des Untersuchungsführers besteht — damit er den richtigen Zusammenhang zwischen diesen Umständen und den zu untersuchenden Fakten finden kann — darin, entsprechende Versionen aufzustellen und sie sorgfältig zu prüfen. Auch ist zu berücksichtigen, daß die genannten Personen sich zuweilen vor den Folgen aufrichtiger Aussagen fürchten, so daß man sie bei der Vernehmung davon überzeugen muß, daß sie vor jeglicher Art Einflußnahme seitens der am Ausgang des Verfahrens interessierten Personen geschützt sind.

3. Die Besonderheiten der Untersuchung von Strafsachen, die im Zusammenhang mit Minusdifferenzen und Überschüssen an materiellen Werten eingeleitet werden

Jede Entwendung (vorausgesetzt, daß sie vollendet wurde) wird faktisch von einem Abgang an materiellen Werten in derjenigen Organisation begleitet, in der sie stattfand. Jedoch nicht bei jeder Entwendung wird die Minusdifferenz sofort aufgedeckt. In manchen Fällen gibt es für die Tatsache der Entwendung überzeugende Anzeichen (z. B. die Entdeckung gestohlener Waren, die aus der Produktion ohne Unterlagen geliefert wurden, in einer Verkaufsstelle usw.), während eine Minusdifferenz an Hand der Buchführung nicht festzustellen ist, weil die Amtspersonen, die die Entwendung begangen haben, diese auf die verschiedenste Art und Weise verschleierten. Zu diesen Verfahren der Verschleierung gehören: Unterlassung der Buchung der eingehenden Güter, Dokumentenfälschungen, Ersetzen der entwendeten Warenmenge durch nachfolgende Schaffung unberechneter Überschüsse auf dem Wege des Verbraucherbetruges u. a. m.